

Vereinsatzung



**allgemeiner Schützenverein
„zur Blanke“ e. V.**

in der Fassung vom 17.08.2008

Vereinsadresse:
Elisabethstr. 11; 48529 Nordhorn

Geschäftsstelle:
Mathildenstr. 9; 48529 Nordhorn

Überarbeitete Satzungen des Allgemeinen Schützenverein “ Zur Blanke “ e. V.

48529 Nordhorn

1. Name und Zweck des Vereins:

§ 1

Der Zweck des Vereins ist die Hebung des Schießsports, die Pflege der Solidarität, der Heimatliebe und des geselligen, kameradschaftlichen Verkehrs. Insbesondere zur Pflege und Förderung des Schießsports will der Verein das Seinige beitragen.

§ 2

Der Verein führt den Namen: Allgemeiner Schützenverein “ Zur Blanke “ e. V. und hat seinen Sitz in 48529 Nordhorn. Die Gründung fand statt am 10. Januar 1928. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

2. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3

1. Jede Person im Alter von 18 Jahren, die im Besitz der bürgerlichen Rechte ist und sonst einen unbescholtenen Ruf hat, kann die Mitgliedschaft erwerben.
Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.
Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Aufnahme in den Verein zur Annahme der Satzungen. Die Satzungen liegen im Schützenhaus aus.
2. Mit Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten (Vater, Mutter, Vormund) können auch Jugendliche, Schüler und Kinder in den Verein aufgenommen werden.
- 3a Frauen unserer verstorbenen Mitglieder können Mitglied unseres Vereins bleiben, wenn die Anmeldung bis spätestens 12 Monate nach dem Todestag des Verstorbenen erfolgt.
- b Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Übernahme der Mitgliedschaft.

- c 12 Monate nach dem Tode des Mitglieds besteht für diese Frauen keine Beitragspflicht. Nach den 12 Monaten müssen 50% des jeweiligen Beitrages durch diese Frauen gezahlt werden. In außergewöhnlichen Fällen kann auf Versammlungs- oder Vorstandsbeschluss für einen kurzen Zeitraum auf die Beitragszahlung verzichtet werden.
 - d Mit der Zahlung des Beitrages erhalten diese Frauen alle Rechte innerhalb unseres Vereins.
- 4a Frauen, die Mitglied unseres Vereins werden wollen, haben die jeweilige Aufnahmegebühr, sowie den vollen Beitrag zu zahlen. Des Weiteren gilt Absatz 3d.
- b Frauen unserer Mitglieder, die Mitglied unseres Vereins werden wollen, haben 50% des jeweiligen Beitrages zu zahlen.
Hier wird auf eine Aufnahmegebühr verzichtet. Des Weiteren gilt Absatz 3d.

§ 4

1. Der jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgesetzte Beitrag ist bei jährlicher Bezahlung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Mitglieder, die zur Zahlung ihres Beitrages aufgefordert werden müssen, haben eine auf der Jahreshauptversammlung festgesetzte Schreibgebühr zu entrichten.
3. Die Erhebung außerordentlicher Zahlungen kann bis zur Höhe eines Jahresbeitrages einmal jährlich erfolgen. Voraussetzung ist die Mitteilung auf einer Versammlung.
4. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine unterschriebene Einzugsermächtigung abzugeben, die es dem Verein erlaubt, die Aufnahmegebühr, sowie den Beitrag des neuen Mitglieds von seinem Konto einzuziehen. Die Aufnahme ist erst erfolgt, wenn der angegebene Betrag dem Vereinskonto gutgeschrieben wurde und die sechswöchige Einspruchsfrist abgelaufen ist. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur schriftlich zum Jahresende möglich.

§ 5

Mit dem Austritt aus dem Verein verliert ein Mitglied jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen des Vereins zu wahren. Vergeht ein Mitglied sich gegen die Ehre des Vereins, oder schädigt es durch sein Verhalten denselben, so kann das den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, welches 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und die Beitragszahlung verweigert.

§ 7

Wer aus dem Verein ausgetreten ist kann wieder aufgenommen werden, wird aber als neu aufgenommenes Mitglied betrachtet.

§ 8

Versammlungen finden bei Bedarf statt. Das Versammlungslokal ist unser Schützenhaus, Heideweg 15, in 48529 Nordhorn. Die Versammlungen werden durch Rundschreiben Bekannt gegeben; die jedes Mitglied nach Bedarf erhält. In diesen Rundschreiben werden auch alle weiteren Veranstaltungen angekündigt. Die Rundschreiben zur Jahreshauptversammlung haben in der 1. / 2. Oktoberwoche zu erfolgen. Dem Rs. ist eine Mitteilung über die neu zu besetzenden Ämter im Vorstand und Gesamtvorstand beizufügen.

§ 9

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand jederzeit, von den Mitgliedern durch mindestens 10 Antragsteller, einberufen werden. Der Grund hierfür ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10

In der Jahreshauptversammlung, welche in jedem Jahr im Januar stattfindet, wird der geschäftsführende Vorstand abwechselnd wie folgt für zwei Jahre gewählt:

in ungeraden Jahreszahlen:

Der erste Vorsitzende
Der Geschäftsführer
Der erste Beisitzer

in geraden Jahreszahlen

Der zweite Vorsitzende
Der erste Kassierer

In der Jahreshauptversammlung hat auch die Rechnungsablage, die Neuwahl der Kassenrevisoren und der weiteren Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden zu ernennender Stellvertreter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden wird durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Alle weiteren Wahlen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und von drei der geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zukommen.

§ 11a

Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu Wahlen in den Vorstand zu melden. Dieses muss jedoch schriftlich bis zum 30. November eines Jahres vor den entsprechenden Wahlen geschehen.

Die Meldung ist bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abzugeben.

Eine Kandidatur auf der Jahreshauptversammlung ist nicht mehr zulässig.

In den Rundschreiben, die im Oktober verschickt werden, sind die entsprechenden Wahlen anzukündigen. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben sich bis zu Augustversammlung zu erklären, ob sie weiter für ihr Amt zur Verfügung stehen.

§ 12

Jedes Mitglied, das in der Versammlung reden will, hat sich das Wort vom Vorstand zu erbitten. Der Vorstand erteilt der Reihe nach den Mitgliedern das Wort. Das Wort kann einem Mitglied durch den Versammlungsleitenden entzogen werden, wenn der Redner beleidigend ist, nicht sachlich bleibt, oder sich nicht im Rahmen des Anstandes hält.

§ 13

Abstimmungen geschehen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden, wenn drei weitere Mitglieder dem zustimmen. Es gilt Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Zu den Wahlen des geschäftsführenden Vorstands sind nur Mitglieder zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle weiteren Abstimmungen sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 14

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstands, gemäß § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Geschäftsführer, dem ersten Kassierer und dem ersten Beisitzer, die beim Amtsgericht als geschäftsführender Vorstand eingetragen sind. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Zum erweiterten Vorstand gehören der zweite Geschäftsführer, der zweite Kassierer, der 1. Kommandeur, der 2. Kommandeur, der Haupttambourmajor, der I. Vorsitzende des Spielmannszuges, der Rechnungsführer des Spielmannszuges, der Geschäftsführer der Schießgruppe, der erste Sportleiter und der Rechnungsführer der Schießgruppe. Der 2. Beisitzer, der erste Festobmann, der 2. Festobmann, der Platzwart, der Pressewart, der Breitensportleiter sowie der Zeugwart.

Ehrenvorstandsmitglieder haben Besuchsrecht zu erweiterten Vorstandssitzungen, jedoch kein Stimmrecht.

Zusatztext nach Genehmigung des Protokolls der Aprilversammlung 2002:

Der erste Vorsitzende hat ab sofort das Recht den Titel „Präsident“ zu tragen.

Der zweite Vorsitzende das Recht, den Titel „Vizepräsident“ zu tragen.

§ 15

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht bei Zusammenkünften und Festlichkeiten jeder Art, Mitglieder oder Gäste, welche gegen den Ehrenkodex des Vereins verstoßen, vom Festplatz oder aus dem Lokal zu verweisen und hat die Unterstützung des Festausschusses zu finden. Von den Mitgliedern wird dringend erwartet, sich den Anordnungen des Vorstandes zu fügen.

§ 16

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, oder stellt sein Amt zur Verfügung, so hat in der nächsten Versammlung eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 17

Es findet monatlich eine Vorstandssitzung statt.

§ 18

Die Instandhaltung der Gewehre, sowie Beschaffung der Munition und der Scheiben, hat von den dazu gewählten Mitgliedern zu erfolgen. Dieselben verpflichten sich durch die Annahme Ihrer Wahl, für Pünktlichkeit und genaue Ausführung der Ihnen obliegenden Arbeiten und haben sich den Anordnungen der Sportleitung zu fügen.

§ 19

Von Seiten der Sportleitung ist streng darauf zu achten, dass, zur Verhütung von Unglücksfällen während des Schießens, Unbefugte vom Schießstand ferngehalten werden. Widerspenstige sind zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 20

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

- a Alle Mitglieder mit Vollendung Ihres 70. Lebensjahres, wenn sie ununterbrochen 25 Jahre Mitglied unseres Vereins sind.
- b Wegen besonderer Verdienste innerhalb unseres Vereins können, nach Versammlungs- oder Vorstandsbeschluss, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c Mitglieder, die noch keine 70 Jahre alt sind, jedoch dem Verein ohne Unterbrechung 50 Jahre angehören, werden ebenfalls automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- d Alle Ehrenmitglieder haben bis zur Vollendung ihres 75. Lebensjahres den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Anschließend erlischt die Beitragspflicht.
- e Für bereits bestehende Ehrenmitgliedschaft nach Absatz a und b bleibt die Beitragsbefreiung erhalten.

§ 21

Das jährliche Schützenfest (Sommerfest) wird im Sommer gefeiert, und zwar grundsätzlich am 4. vollen Wochenende, wenn der Montag noch in den August fällt.

§ 22

1. Der jeweilige Schützenkönig wird auf dem Sommerfest am Sonntagnachmittag ermittelt. Dieses erfolgt durch ein Schießen auf einen Holzvogel, auf dem Schießstand unseres Schützenplatzes. Zugelassen zum Königsschießen ist jedes Mitglied, welches seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Der Königsschütze wird nach dem jeweiligen Stand der Vereinskasse mit einem Zuschuss belohnt. Der König hat der Königskette ein neues Schild mit seinem Namen, dem Namen seiner Königin sowie dem Jahr seiner Regentschaft zuzufügen.
 - a) Wenn eine Frau den Königstitel erringt, trägt der männliche Begleiter nicht den Titel König, sondern Prinzregent.
 - b) Im Weiteren wird aus Vereinfachungsgründen in dieser Satzung die männliche Schriftform gewählt.
2. Mitglieder, die zum Königsschießen zugelassen sind, haben vor Beginn des Schießens dem Vorstand einen Brief auszuhändigen, in dem der gesamte Hofstaat aufgeführt ist. Der Brief wird vom anwesenden Vorstand geöffnet und bei Beanstandungen dem Mitglied vor dem Schießen wieder ausgehändigt. Nicht beanstandete Briefe werden nach dem Schießen wieder zurück gegeben.
3. Sollte der amtierende König wegen Krankheit nicht in der Lage sein, seine Königswürde gegenüber dem Verein zu vertreten, kann der Hofstaat mit Einwilligung des Vorstands einen Vertreter ernennen, der während der Krankheit des Königs die Königswürde übernimmt.
4. Fällt der amtierende König durch Todesfall aus, so übernimmt der Vizekönig bis zum folgenden Sommerfest die Königswürde.
5. Sollte auch der Vizekönig durch Todesfall, Krankheit oder anderweitig nicht in der Lage sein, die Königswürde zu übernehmen, so hat 6, spätestens 10 Wochen nach dem Tod des Königs ein neues Königsschießen zu erfolgen.
6. Zu diesem Königsschießen müssen alle Mitglieder zugelassen werden , auf die die Bestimmungen in Absatz 1 und 7 zutreffen.
7. Jeder abgedankte König kann erst nach 5 Jahren, jeder Ehrenherr und Mundschenk nach 2 Jahren wieder zum Königsschießen zugelassen werden.
8. Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten kann der geschäftsführende Vorstand die Absätze 2, 7 und 9 zum Wohle des Vereins außer Kraft setzen.

9. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Teilnahme am Königsschießen untersagt.

Zusatztext nach Genehmigung des Protokolls der Augustversammlung 2002

10. Wird ein Mitglied zum 2. Mal König, hat er das Recht den Titel „Kaiser“ zu tragen.

§ 22 a

1. Der jeweilige Vizekönig wird auf dem Sommerfest am Montagvormittag ermittelt. Dieses erfolgt durch ein Schießen auf einen Holzvogel, auf dem Schießstand unseres Schützenplatzes. Zugelassen zum Vizekönigsschießen ist jedes Mitglied, welches seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Der Vizekönigsschütze wird nach dem jeweiligen Stand der Vereinskasse mit einem Zuschuss belohnt.
2. Mitglieder, die zum Vizekönigsschießen zugelassen sind, haben vor Beginn des Schießens dem Vorstand einen Brief auszuhändigen, in dem der gesamte Hofstaat aufgeführt ist. Der Brief wird vom anwesenden Vorstand geöffnet und bei Beanstandungen dem Mitglied vor dem Schießen wieder ausgehändigt. Nicht beanstandete Briefe werden nach dem Schießen wieder zurück gegeben
3. Zu diesem Vizekönigsschießen müssen alle Mitglieder zugelassen werden, auf die die Bestimmungen in Absatz 1 und 4 zutreffen.
4. Jeder abgedankte Vizekönig kann erst nach 2 Jahren, jeder Ehrenherr und Mundschenk nach einem Jahr wieder zum Vizekönigsschießen zugelassen werden.
5. Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten kann der geschäftsführende Vorstand die Absätze 2, 4 und 6 zum Wohle des Vereins außer Kraft setzen.
6. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Teilnahme am Vizekönigsschießen untersagt.

§ 22 b

Der Pflichtschuss wird mit der Luftdruckwaffe im Schützenhaus beim Insignienschießen abgegeben.

Zur Teilnahme am Insignienschießen mit der Luftdruckwaffe sind alle Vereinsmitglieder gem. § 3. Abs. 1 - 4 zugelassen, die das nach geltendem Waffenrecht für das Sportschießen mit Luftdruckwaffen erforderliche Mindestalter erreicht haben.

§ 23

Sämtliche dem Verein gehörende Gegenstände wie Vereinsfahne, Gewehre und dergleichen sind von den Mitgliedern, die für die Aufbewahrung verantwortlich sind, schonend zu behandeln und Instand zu halten. Für Schäden, die infolge unsachgemäßer oder fahrlässiger Behandlung entstanden sind, haftet der Schuldner und wird für die Kosten einer eventuellen Reparatur herangezogen.

§ 24

Der Vorstand ist verpflichtet, die Kasse und Protokolle ordnungsgemäß zu führen, die dem Verein gehörenden Gegenstände genau zu notieren, sowie die Mitglieder namentlich festzuhalten, die mit der Aufbewahrung des Vereinseigentums beauftragt sind. Des weiteren sind alle Urkunden und sonstige wichtigen Schriftstücke sorgfältig aufzubewahren.

§ 25

Vereinsfahne, Königshut und Königskette sind unverkäuflich.

§ 26

Eine Änderung des in § 2 angeführten Vereinsnamens bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der Mitgliedschaft.

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange noch fünf Mitglieder dagegen sind.

Bei Auflösung des Vereins sind die in § 25 angeführten Gegenstände dem Heimatmuseum in Bad Bentheim zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Verein gleichen Namens sie zurückerbittet.

Satzungsgenehmigungen

Vorstehende Satzungen wurden in der Jahreshauptversammlung vom 06. Januar 1985 im Schützenhaus verlesen und mit zwei Gegenstimmen angenommen.

Das Protokoll mit der Satzungsüberarbeitung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. April 1990 im Schützenhaus verlesen und ohne Einwände einstimmig genehmigt.

Das Protokoll mit der Satzungsüberarbeitung der § 10 / 14 / und 20 wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. April 1993 im Schützenhaus verlesen und ohne Einwände einstimmig genehmigt.

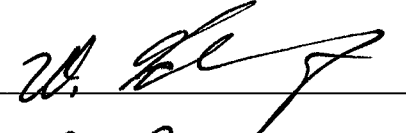
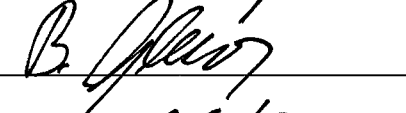
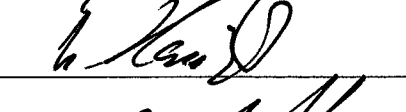
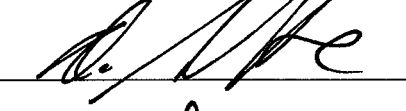
Die Anlage „Rechte und Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder“ wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. August 2005 den Mitgliedern vorgestellt und somit Bestandteil der Satzungen als Anlage.

Die Satzung mit der Satzungsüberarbeitung der § 3 / 14 / 22 / 22a / 22b wurde der Mitgliederversammlung vom 13.04.2008 im Schützenhaus vorgelegt und einstimmig genehmigt.

Die Satzungsänderung des § 17 wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.08.2008 im Schützenhaus vorgelegt und einstimmig genehmigt.

Nordhorn, den 17. August 2008

der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender	Walter Schrameyer	
2. Vorsitzender	Berthold Eylering	
1. Geschäftsführer	Karsten Haubrich	
1. Kassierer	Detlef Witte	
1. Beisitzer	Hans Jürgen Balka	